

56. Wird das Verfahren dadurch unterbrochen, daß der Prozeßbevollmächtigte eines Wehrmachtangehörigen dessen Vertretung niederlegt?

Berordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656)
Art. 1 Abs. 1 bis 3.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. März 1942 i. S. Ehemann F. (M.)
w. Ehefrau F. (Wf.). IV B 6/42.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts vom 26. August 1941, das die Ehe der Parteien auf Klage und Widerklage geschieden, beide Parteien für schuldig erklärt und ausgesprochen hat, daß den Kläger das größere Verschulden trifft, als unzulässig verworfen, weil der Kläger es versäumt habe, rechtzeitig die Zahlung der von ihm erforderlichen Prozeßgebühr nachzuweisen. Die sofortige

Beschwerde ist in dem Beschlusse nicht zugelassen worden. Das steht jedoch im vorliegenden Fall ihrer Zulässigkeit deshalb nicht entgegen, weil mit ihr geltend gemacht wird, daß der Beschluß mit Rücksicht auf den Eintritt einer Unterbrechung des Verfahrens gar nicht hätte erlassen werden dürfen. Für einen solchen Fall hat der Senat in dem Beschlusse RGZ. Bd. 141 S. 306 die Vorschrift des Ersten Teils Kap. II Art. 1 Abs. 3 RechtspflNotVO. vom 14. Juni 1932 für unanwendbar erklärt. Die Beschwerde ist in der rechten Form und Frist eingelegt. Sie ist auch sachlich begründet.

Der Kläger ist Wehrmachtangehöriger. Sein Prozeßbevollmächtigter hat durch die Eingabe vom 24. Dezember 1941, die an demselben Tage bei Gericht eingegangen ist, angezeigt, daß er die Vertretung des Klägers niederlege. Von diesem Zeitpunkt an war der Kläger mithin ohne Vertreter. Sein bisheriger Prozeßbevollmächtigter war zwar trotz der Kündigung des Vollmachtvertrags noch berechtigt, für den Kläger zu handeln, bis für die Wahrnehmung der Rechte des Klägers in anderer Weise gesorgt war (§ 87 Abs. 2 ZPO.), insbesondere also auch für ihn Rechtsmittel einzulegen. Als Vertreter des Klägers im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 konnte er aber nicht mehr angesehen werden. Insofern kann nichts anderes gelten wie für den Fall des § 232 Abs. 2 ZPO. (RGZ. Bd. 160 S. 380).

Von dem Zeitpunkt an, in dem der bisherige Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Vertretung niederlegte, lagen mithin die Voraussetzungen vor, unter denen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 der angeführten Verordnung das Verfahren unterbrochen wird. Das hatte zur Folge, daß der Lauf einer jeden Frist aufhörte (§ 249 Abs. 1 ZPO.) und daß gerichtliche Entscheidungen, die nach Eintritt der Unterbrechung ergingen, den Parteien gegenüber wirkungslos waren (RGZ. Bd. 141 S. 308 oben). Aus diesem Grunde muß der angefochtene Beschluß aufgehoben werden. Die Unterbrechung dauert so lange, bis das Verfahren gemäß Art. 1 Abs. 4 oder gemäß Art. 2 der angeführten Verordnung aufgenommen worden ist.